

Stellungnahme

DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN KALKINDUSTRIE E.V.

Gesetzesentwurf zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

Berlin, 17. April 2026

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie (BVK) begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf den Ankündigungen im Koalitionsvertrag, EU-Regeln 1 zu 1 umzusetzen, weitgehend nachkommt. Positiv hervorzuheben ist die Anpassung der Schwellenwerte zur Einführung von Energiemanagement- und Umweltmanagementsystemen an die Vorgaben der EED, die Freiwilligkeit der Nutzung der Plattform für Abwärme und die rechtliche Konkretisierung hinsichtlich der Erstellung von Umsetzungsplänen.

Mit Blick auf das anstehende Gesetzgebungsverfahren dürfen die geplanten Entlastungen für Unternehmen in keiner Weise durch weitere Kompromisse verwässert werden. Auch ist mit Blick auf anstehende Stichtage im geltenden Recht des EnEFG ein schneller Abschluss der Novellierung erforderlich, sodass nicht weitere wirkungslose und überflüssige Bürokratie die Wirtschaft belastet. Um darüberhinausgehend weitere Potenziale der Entlastung für Unternehmen im Sinne des wirtschaftlichen Wachstums zu nutzen, sollte im darauffolgenden Schritt auf europäischer Ebene die EED entschärft und Doppelregelungen gestrichen werden.

Im Detail hat der BVK folgende Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie:

§ 1 EnEFG: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit als Zweck ins Gesetz aufnehmen

Der BVK begrüßt, dass die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit als Zweck des Gesetzes definiert wird. Dabei sollte besondere Bedeutung die Wirtschaftlichkeit jedweder Investition haben, denn nur solche können auch einen wettbewerblichen Mehrwert bringen.

§ 8 und § 9 EnEFG / § 1 EDL-G: Anpassung der Schwellenwerte auf europäisches Niveau

Eine Anpassung der Schwellenwerte für die Einführung eines Energiemanagement- (EnMS) und Umweltmanagementsystemen (EMAS) von 7,5 GWh auf 23,6 GWh sowie zur Einführung von Energieaudits von 2,5 auf 2,77 GWh auf das Niveau der EED wird ausdrücklich unterstützt. Durch die Anpassung der Schwellenwerte wird der bisherige Wettbewerbsnachteil für den Standort Deutschland wieder ausgeglichen. Die zusätzliche Flexibilität in § 8 Abs. 3 EnEFG, wonach EnMS und EMAS nur noch 90 % des Energieverbrauchs erfassen müssen, wird ebenfalls begrüßt.

§ 9 EnEFG: Wegfall der Zertifizierungspflicht für Umsetzungspläne

Wichtig ist, der Entfall der Pflicht zur externen Bestätigung der Umsetzungspläne in § 9. Der BVK folgt der Gesetzesbegründung, dass der Mehraufwand, der den betroffenen Unternehmen durch das Erfordernis der Bestätigung entsteht, im Vergleich zu der damit einhergehenden Validierung der Ergebnisse nicht verhältnismäßig ist.

§ 9 EnEFG: Klarstellung zu Ausnahme bei Umsetzungsplänen

Der BVK begrüßt die Klarstellung, dass Unternehmen, die bereits ein Energiemanagementsystem oder ein Umweltmanagementsystem (EMAS) eingeführt haben, von der Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen befreit werden.

§ 9 EnEFG: Frist zu Umsetzungsplänen praxisnah umsetzen

Die Vereinfachungen durch die Gesetzesüberarbeitung sollte nicht durch anderweitige Verschärfungen konterkariert werden. Daher lehnt der BVK die Verkürzung der Veröffentlichungsfrist von drei Jahren auf lediglich drei Monate nach Abschluss des Energieaudits ab. Diese ist mit den internen Abläufen der Unternehmen kaum vereinbar, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen. Der BVK empfiehlt die bisher im Gesetz vorgesehene Dreijahresfrist beizubehalten.

§ 17 EnEFG: Entfall der Auskunftspflicht und Veröffentlichung von anfallender Abwärme

Die Auflösung der Meldeverpflichtung für die Plattform für Abwärme ist in mehrerlei Hinsicht richtig. Die nun vorgeschlagene Freiwilligkeit wird ausdrücklich unterstützt. So wird Industriespionage anhand von Energieprofilen vorgebeugt und Bürokratie reduziert. Dass die Infrastruktur hinter der PfA aber grundsätzlich erhalten bleiben und weiterhin auch freiwillig genutzt werden soll, ist mit Blick auf das Zusammenbringen von Abwärmeanbietern und -abnehmern sinnvoll. Ein Matchmaking ist somit auch weiterhin möglich.

§ 18 EnEFG: Praxistaugliche Frist bei Stichproben einführen

Die vorgeschlagene Frist von vier Wochen bei Stichproben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit Blick auf die erforderlichen unternehmensinternen Prüfungs- und Abstimmungsprozesse nicht einzuhalten und sollte daher auf mindestens 12 Wochen erweitert werden.

§ 8 EDL-G: Mehr Zeit für Durchführung und Wiederholung von Energieaudits

Die Anpassungen bei der Frist zur Wiederholung von Energieaudits werden vom BVK begrüßt. Dass sie künftig vom Zeitpunkt der Beendigung des letzten und nicht mehr des ersten Audits ausgehen soll, gibt Unternehmen etwas Luft, um den zahlreichen anderen Berichtspflichten nachzukommen und entzerrt die insgesamt sehr ambitionierte Taktung. Zudem unterstützt der BVK die Ausnahme von Unternehmen von der Auditpflicht, die bereits ein EMAS eingerichtet, mit dessen Einrichtung begonnen oder einen laufenden Energieleistungsvertrag mit einem Energiedienstleister geschlossen haben.

Neben den genannten Verbesserungen könnten weitere Potenziale durch eine Entschärfung der EED auf europäischer Ebene gehoben werden. Dies betrifft insbesondere

- die verpflichtende Erstellung und insbesondere Veröffentlichung von Umsetzungsplänen (§ 9 EnEFG)
- der Wegfall der KMU-Ausnahme bei der Einführung von Audits (§1 Abs. 4) EDL-G))

Wir stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V.

Im Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) sind rund 50 Unternehmen an über 80 Standorten vertreten. Gemeinsam produzieren sie mit fast 3.000 Beschäftigten rund 6 Mio. Tonnen Branntkalk im Jahr und erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 1 Mrd. Euro. (Stand: 2024) Der BVK engagiert sich als Vertretung der Kalkindustrie in Deutschland gegenüber Politik und Behörden und ist registrierter Interessenvertreter (R001630) im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag.

Die Kalkindustrie liefert den unverzichtbaren und vielseitigen Rohstoff Kalk, der am Anfang vieler Wertschöpfungsketten steht. Kalk wird u.a. im Haus- oder Straßenbau, im Umweltschutz sowie bei der Produktion von Eisen und Stahl, der chemischen Industrie, Glas und Kunststoffen, zahlreichen Hygieneartikeln, Papier, Lebensmitteln und Getränken eingesetzt.

Weitere Informationen: www.kalk.de